

# An alle Leiharbeiter bei Giesecke & Devrient Louisenthal!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

morgen müssen wir uns vielleicht wie Ihr für Niedriglöhne verdingen, heute kämpfen wir aber für den Erhalt unserer Arbeitsplätze und anständige Abfindungen bei Arbeitsplatzverlust.

Offenbar will man Euch dazu missbrauchen, unseren Streik so weit wie möglich wirkungslos zu machen. Wir wollen Euch deshalb über Folgendes informieren:

## **Wenn Euch jemand sagt, Ihr dürft nicht streiken, dann ist das rechtswidrig!**

In dem Gesetz, das die Leiharbeit regelt (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), steht ausdrücklich:

**„Der Leiharbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen eines Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeitnehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“ (§ 11, Abs. 5)**

Wenn von Euch also eine mündliche oder schriftliche Erklärung verlangt worden ist, dass Ihr nicht streiken dürft, so verstößt das gegen dieses Gesetz und ist damit rechtsunwirksam!

Was die Firma NEXTIME angeht, so darf sie Leiharbeiter während unseres Streiks gar nicht zum Einsatz bringen! Denn für NEXTIME gelten die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge. Im Manteltarifvertrag ist bestimmt:

**„Mitarbeiter werden nicht in Betrieben eingesetzt, die durch einen rechtmäßigen Arbeitskampf unmittelbar betroffen sind ... Ausnahmsweise kann der Einsatz im Rahmen des für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen.“ (§ 17 Abs. 1)**

Anmerkung: Ein Notdienst kann nur mit der Gewerkschaft vereinbart werden, eine solche Vereinbarung gibt es aber nicht. Also ist der Einsatz von Leiharbeitern unzulässig!

Wenn Ihr während unseres Streiks nicht bei Giesecke & Devrient Louisenthal arbeitet, dann habt Ihr Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung – auch wenn in Eurem Arbeitsvertrag etwas anderes steht. Zu bezahlen ist, wie wenn gearbeitet worden wäre. Euer Chef kann Euch allerdings im Zeitraum der Leistungsverweigerung an eine andere Firma verleihen.

Wenn es irgendwelche Versuche geben sollte, Euch jetzt zu kündigen, so wird das nicht so leicht möglich sein, wenn Ihr Euch mit einer Kündigungsschutzklage wehrt. Werdet – so das noch nicht der Fall ist – Mitglied der Gewerkschaft, dann kann sie Euch helfen, und im Mitgliedsbeitrag ist ein kostenloser Rechtsschutz enthalten.

**Wir freuen uns, Euch an unserer Seite zu sehen!**

Die betriebliche Tarifkommission G&D



**ver.di · Fachbereich Medien, Kunst und Industrie · Bezirke München, Ingolstadt, Rosenheim**  
Schwanthalerstr. 64, 80336 München, Tel. 0 89/5 99 77-70 85, Fax -70 89, E-Mail: fb8.m@verdi.de

V.i.S.d.P.: Sabine Pustet, Bezirkssekretärin ver.di, Schwanthalerstr. 64, 80336 München, Eigendruck im Selbstverlag